

Studierendenschaft der Universität Hamburg

Vorlage 2526/079

- Studierendenparlament -

Wahlperiode 2025/2026

11. Mai 2026

1

1

2 **Sachantrag**

3

4

5 des Allgemeinen Studierendenausschusses

6

7

8 **Beschlussfassung zur Satzung der ebd. gGmbH (Änderung)**

9

10 Das Studierendenparlament möge beschließen:

11

12 Das Studierendenparlament möge die geänderte Fassung der Satzung der ebd. gGmbH
13 (auf Grundlage der Vorlage 2526/060) beschließen.

14

15 **Begründung**

16

17 Erfolgt mündlich.

18

19 **ANLAGE:**

20 - Entwurf des Gesellschaftsvertrags der ebd. gemeinnützigen Gesellschaft mit
21 Beschränkter Haftung

ENTWURF!

Stand: 03.02.2026

**GESELLSCHAFTSVERTRAG DER EBD. GEMEINNÜTZIGEN GESELLSCHAFT MIT BE-
SCHRÄNKTER HAFTUNG**

vom

[Datum]

INHALT

PRÄAMBEL	4
§ 1 FIRMA UND SITZ	4
§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT	4
§ 3 UNTERNEHMENSgegenstand	5
§ 4 STAMMKAPITAL	5
§ 5 DAUER DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR, AUFLÖSUNG	5
§ 6 AUFNAHME WEITERER GESELLSCHAFTER*INNEN	6
§ 7 GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG	6
§ 8 EINBERUFUNG VON GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN	6
§ 9 DURCHFÜHRUNG DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG UND GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE	7
§ 10 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT	8
§ 11 VERÄUSSERUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN	8
§ 12 JAHRESABSCHLUSS	10
§ 13 KÜNDIGUNG, AUSTRITT	10
§ 14 EINZIEHUNG, ZWANGSABTRETUNG	11
§ 15 ABFINDUNG	12
§ 16 MITTEILUNGSPFLICHTEN DER GESELLSCHAFTER*INNEN	12
§ 17 BEKANNTMACHUNGEN	12
§ 18 SCHIEDSVERFAHREN	12
§ 19 GRÜNDUNGSKOSTEN	13
§ 20 TEILWEISE UNWIRKSAMKEIT UND LÜCKEN	13

PRÄAMBEL

Die an der Universität Hamburg immatrikulierten Studierenden bilden die verfasste Studierendenschaft, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss („**AStA**“) (im Folgenden die „**verfasste Studierendenschaft**“). Sie ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule und nimmt ihre Angelegenheiten selbst wahr. Ihre Aufgabe ist es nach § 102 Abs. 2 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG), die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Dabei ist es insbesondere auch ihre Aufgabe, die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen.

Für hamburgische Studierende wird es zunehmend schwierig, bezahlbaren Wohnraum in vertretbarer Nähe zur Universität zu finden. Die verfasste Studierendenschaft beabsichtigt daher die Gründung einer Gesellschaft, um Studierenden ein universitätsnahes Wohnen zu sozialverträglichen Mietpreisen dauerhaft zu ermöglichen. Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung der Aufgaben aus § 102 HmbHG.

Ziel ist der Erwerb von Grundeigentum zur Einrichtung von Wohnungen bzw. Wohnheimzimmern für Studierende der Universität Hamburg und damit die Wahrnehmung der Interessen der Studierenden. Gleichzeitig soll die Wohnimmobilie dem Markt als Spekulationsobjekt entzogen werden, da nur so dauerhaft verträgliche Wohnkosten gesichert werden können.

In der gemeinnützigen GmbH wird die WEG-Damit Hausverwaltung GmbH eine beobachtende Rolle übernehmen, um zu verhindern, dass in Zukunft Profite mit der Veräußerung von Immobilien gemacht werden. Die WEG-Damit Hausverwaltung GmbH ist die juristische Vertretung der Likedeelerei. Die Likedeelerei hat sich zum Ziel gesetzt Menschen Zugang zum Wohnungsmarkt zu verschaffen, die am Wohnungsmarkt diskriminiert werden.

Die Verwaltung der Wohnimmobilie soll in demokratischer Selbstverwaltung der Bewohner*innen geschehen. Zu diesem Zwecke soll ein Verein gegründet werden, dessen Mitglieder die jeweiligen Mieter*innen der Wohnimmobilie sind. Die Gesellschafter*innen sind sich darüber einig, dass der noch zu gründende Verein dieser Gesellschaft als weiterer Gesellschafter hinzutreten wird.

Vor diesem Hintergrund gilt Folgendes:

§ 1 FIRMA UND SITZ

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet ebd. gGmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO)
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der und Studentenhilfe ~~(§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedan-~~

kens sowie die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke. (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).

- (3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch Schaffung und dauerhafte Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums in Hamburg für Studierende der Universität Hamburg insbesondere durch Erwerb von Grundbesitz an Häusern und Grundstücken sowie Erbbaurechten. Der Wohnraum wird den Mieter*innen für die Dauer ihres Studiums zu sozialverträglichen Mieten überlassen, unabhängig von dem an Wertsteigerungen der Immobilien orientierten Immobilienmarkt. Bei der Vermietung wird die Bedürftigkeit der Mieter*innen nach den Maßstäben des § 53 AO überprüft. Darüber hinaus soll den Mieter*innen Selbstorganisation und partizipative Mitgestaltung des Wohnraums ermöglicht werden. Dabei sollen auch Begegnungsräume eine wichtige Rolle spielen, die dem Austausch zwischen den Studierenden aus verschiedenen Kulturkreisen dienen.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter*innen dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (6) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 UNTERNEHMENSgegenstand

- (1) Der Unternehmensgegenstand ist der Erwerb und die Selbstverwaltung von Immobilien zur Erreichung der unter § 2 genannten Zwecke. Vermögensbildung in der Gesellschaft, die das zur Erreichung der Ziele erforderliche Maß überschreitet, wird ausdrücklich nicht angestrebt.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen, sowie alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten und verwandten Nebengeschäfte.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben sowie Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften zu schließen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und die Vertretung und das Management bei anderen Unternehmen übernehmen oder Gesellschaftsanteile an anderen Gesellschaften erwerben.
- (4) Bei sämtlichen vorgenannten Unternehmen und Gesellschaften in diesem § 3 ist erforderlich, dass diese wiederum selbst ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung der Aufgabe der Studierendenschaft gem. § 102 HmbHG dienen (§ 24 Abs. 2 Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg).

§ 4 STAMMKAPITAL

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR.
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden

Nummern 1 bis 1000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 eingeteilt. Hiervon übernimmt

die Studierendenschaft der Universität Hamburg, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), dieser vertreten durch [Vorstand], Von-Melle-Park 5 20146 Hamburg, 18.750 Anteile.

die WEG-Damit Hausverwaltung GmbH, Mokrystraße 3, diese vertreten durch Christine Habermann und Saskia Hoppen, 21107 Hamburg, 6.250 Anteile.

- (3) Der Nennbetrag der übernommenen Geschäftsanteile ist in Geld zu leisten und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 DAUER DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR, AUFLÖSUNG

- (1) Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den oder die Geschäftsführer*innen, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung andere Liquidator*innen bestimmt.

§ 6 AUFNAHME WEITERER GESELLSCHAFTER*INNEN

Als weiterer Gesellschafter soll der noch zu gründende Hausverein, der die Verwaltung der Wohnimmobilien übernehmen wird, in die Gesellschaft aufgenommen werden. Die Gesellschafter*innen verpflichten sich, diesem Beschluss der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

§ 7 GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

- (1) Die Gesellschaft hat zwei oder mehr Geschäftsführer*innen.
- (2) ~~Die Geschäftsführer*innen dürfen für ihre Leistungen maximal eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 Nr. 12 EStG erhalten.~~
- (3) Die Geschäftsführer*innen führen die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafter*innen, einschließlich der jeweils geltenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften beschließen, bei denen die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- (4) Jeder Geschäftsführer ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung abweichend regeln, insbesondere eine Gesamtvertretungsbefugnis eines*r Geschäftsführer*in mit einem*einer anderen Geschäftsführer*in oder einem*r Prokurist*in vorsehen oder Geschäftsführer*innen die Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise auferlegen.
- (6) Dieser § 7 findet auf Liquidator*innen entsprechende Anwendung.

§ 8 EINBERUFUNG VON GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer*innen in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Jede*r Gesellschafter*in kann jederzeit die Einberufung verlangen. Kommen die Geschäftsführer*innen diesem Verlangen nicht unverzüglich nach, kann der oder die betreffende Gesellschafter*in die Gesellschafterversammlung selbst einberufen. Dies gilt entsprechend für die Ankündigung von Beschlussgegenständen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort bei Präsenzveranstaltungen und/oder Versand des Zugangslinks bei hybriden bzw. rein digitalen Veranstaltungen, Tag, Zeit sowie der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen per E-Mail. In dringenden Fällen kann die Frist auf mindestens eine Woche verkürzt werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und 75 % Prozent des Stammkapitals vertreten ist. Ist diese Mehrheit nicht vertreten, so ist innerhalb von 2 Wochen gem. § 6 Abs. (1) zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis hierauf enthalten.
- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.
- (4) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft und nach freier Festlegung der Geschäftsführung zusätzlich digital („hybrid“) oder rein digital per Videokonferenz statt. Mit Zustimmung aller Gesellschafter*innen können Gesellschafterversammlungen auch an einem anderen Ort stattfinden.
- (5) Gesellschafter*innen ist die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung per Videokonferenz auch kurzfristig zu ermöglichen.
- (6) Wenn alle Gesellschafter*innen in Person oder digital anwesend oder vertreten sind, können sie auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und gesellschaftsvertraglicher Frist- und Formvorschriften für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichten, sofern nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen.

§ 9 DURCHFÜHRUNG DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG UND GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in den Versammlungen gefasst.
- (2) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können sie auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, wenn
 - a) jede*r Gesellschafter*in per Schriftform oder E-Mail dem zu treffenden Beschluss zugestimmt oder sich anderweitig durch Gegenstimme oder erklärte Stimmenthaltung an der Beschlussfassung beteiligt hat (Umlaufverfahren) oder
 - b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch eine Versammlung einzelner Gesellschafter*innen, an der andere Gesellschafter*innen per Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen und abstimmen (hybride Veranstaltung), und/oder in Verbindung mit einer Stimmabgabe durch andere Gesellschafter*innen per Schriftform oder E-Mail, die vorher, gleichzeitig oder nachträglich erfolgen kann. Wird der Beschluss ganz oder teilweise außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst, so haben die Gesellschafter*innen eine*n Geschäftsführer*in oder Gesellschafter*in als Empfänger*in zu benennen, bei dem sämtliche Einverständniserklärungen und Stimmen eingehen und der/die das Abstimmungsergebnis zu

ermitteln und den Gesellschafter*innen mitzuteilen hat.

- (3) Die Gesellschafter*innen wählen für jede Gesellschafterversammlung eine*n Versammlungsleiter*in, bei dem es sich um jede zur Anwesenheit in der Versammlung berechnete Person handeln kann. Kommt kein Beschluss zustande, wird die Versammlung von dem*der an Lebensjahren ältesten Gesellschafter*in geleitet.
- (4) Jede*r Gesellschafter*in kann sich durch eine*n andere*n Gesellschafter*in, eine*n Rechtsanwält*in oder eine*n Steuerberater*in vertreten lassen. Die Vollmacht ist mindestens per E-Mail zu erteilen.
- (5) Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.
- (6) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist.
- (7) Beschlüsse zu folgenden Themen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter*innen:
 - a) Änderung des Geschäftsjahrs der Gesellschaft;
 - b) Auflösung der Gesellschaft;
 - c) Gründung von Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen, Abschluss von Unternehmens- und Kooperationsverträgen mit anderen Gesellschaften und die Errichtung von Zweigniederlassungen;
 - d) Aufnahme weiterer Gesellschafter*innen, wobei zugunsten des Hausvereins § 6 dieses Gesellschaftsvertrages gilt;
 - e) Übernahme des Managements bei anderen Unternehmen;
 - f) Beschlüsse über den Erwerb und Verkauf von Immobilien;
 - g) Veräußerung von oder Verfügungen über Geschäftsanteile oder einen Teil davon, insbesondere durch Abtretung, Verschmelzung oder Spaltung nach dem UmwG, Verpfändung oder Belastung.
- (8) Über die Gesellschafterversammlung und jeden Gesellschafterbeschluss wird lediglich zu Beweis Zwecken von der Versammlungsleitung eine Niederschrift angefertigt und sämtlichen Gesellschafter*innen unverzüglich übersandt. Eine E-Mail ist ausreichend, wenn nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist. In der Niederschrift sind der Tag der Versammlung, die Anträge, die Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und das Ergebnis der Abstimmung anzugeben.

§ 10 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter*innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschafter*innen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Studierendenschaft der Universität Hamburg, vertreten durch den AStA, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft die Studierendenschaft der Uni-

versität Hamburg nicht mehr bestehen oder das Restvermögen der Gesellschaft nicht übernehmen wollen oder können, fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung gemeinnütziger Zwecke nach § 2 (1).

§ 11 VERÄUSSERUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

- (1) Die Veräußerung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Erhält ein*e Gesellschafter*in die Zustimmung zur Übertragung, so steht den übrigen Mitgesellschafter*innen ein Vorkaufsrecht nach den folgenden Regelungen zu, falls nicht vorab auf die Geltendmachung des Vorkaufsrechts ausdrücklich verzichtet wurde.
- (3) Veräußerungsanzeige
Will ein*e Gesellschafter*in seine/ihre gegenwärtigen oder künftigen Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit oder ohne Gegenleistung einer*m Dritten übertragen, ist er*sie verpflichtet, diese Absicht den anderen Gesellschafter*innen unverzüglich per E-Mail unter Angabe des wesentlichen Inhalts des beabsichtigten Veräußerungsvertrags anzuzeigen („**Veräußerungsanzeige**“). Zum wesentlichen Inhalt gehören:
 - a) Name/Firma und Adresse/Sitz des in Aussicht genommenen Erwerbers;
 - b) Nennbetrag des/der Geschäfts- oder Teilgeschäftsanteile, deren Übertragung beabsichtigt ist;
 - c) Kaufpreis bzw. sonstige Gegenleistungen für die Übertragung der Geschäftsanteile, sofern die Übertragung entgeltlich erfolgen soll;
 - d) die wesentlichen Konditionen für die Zahlung, die Gewährleistung und die Garantiebedingungen sowie der Haftung und
 - e) aktuelle Entwürfe des Kauf- und/oder Übertragungsvertrags, soweit bereits vorhanden.
- (4) Vorerwerbsrecht
 - a) Jede*r Gesellschafter*in ist berechtigt, die jeweiligen Geschäftsanteile gemäß den in der Veräußerungsanzeige gemäß § 11 (1) genannten Konditionen von dem*der veräußerungswilligen Gesellschafter*in zu erwerben.
 - b) Dieses Vorerwerbsrecht wird wie folgt ausgeübt: Der/die an dem Vorerwerb interessierte Gesellschafter*in hat innerhalb von 90 Tagen nach Zugang der Veräußerungsanzeige gemäß § 11 (1) dem*der veräußerungswilligen Gesellschafter*in schriftlich zu erklären, dass er sein/ihr Vorerwerbsrecht ausübt.
 - c) Mit rechtzeitigem Zugang der Erklärung gemäß § 11 (4) b) bei dem*der veräußerungswilligen Gesellschafter*in entsteht der Anspruch auf Abschluss eines notariellen Kauf- oder anderen Übertragungsvertrages zwischen den betroffenen Gesellschafter*innen über die zur Veräußerung stehenden Geschäftsanteile des veräußerungswilligen Gesellschafters an der Gesellschaft zu den in der Veräußerungsanzeige gemäß § 11 (1) mitgeteilten Konditionen. Bei rechtzeitigem Zugang der Erklärung gemäß § 11 (4) b) von mehreren Gesellschafter*innen entsteht der Anspruch des/der Gesellschafter/in in quotarischer Höhe der jeweils von diesem/r Ge-

sellschafter*in gehaltenen Anteile. Entsteht dieser Anspruch, haben der/die vorerwerbsberechtigte/n Gesellschafter*innen dem/der veräußerungswilligen Gesellschafter*in unverzüglich ein notariell beurkundetes Angebot mit den in der Veräußerungsanzeige gemäß § 11 (1) mitgeteilten Konditionen in Bezug auf die zur Veräußerung stehenden Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu übermitteln, das der/die veräußerungswillige Gesellschafter*in mit notariell beurkundeter Annahmeerklärung unverzüglich anzunehmen hat.

(5) Recht zur Mitveräußerung

- a) Will ein*e Gesellschafter*in oder wollen mehrere Gesellschafter*innen seine/ihre gegenwärtigen oder künftigen Geschäftsanteile an der Gesellschaft von mindestens 50% der Gesamtanteile der Gesellschaft mit oder ohne Gegenleistung einem Dritten übertragen (der/die veräußerungswillige Gesellschafter*innen nachfolgend auch „**Veräußernde*r**“), so haben die anderen Gesellschafter*innen (jeder ein*e „**Mitveräußerungsberechtigte*r**“) das Recht, von dem/den Veräußernden zu verlangen, dass die dem/den Mitveräußerungsberechtigten gehörenden Geschäftsanteile zu den in der Veräußerungsanzeige nach § 11 (1) genannten Bedingungen und in dem vom/von den Mitveräußerungsberechtigten bezeichneten Umfang (allerdings nur im gleichen prozentualen Umfang der gehaltenen Geschäftsanteile wie der Veräußernde(n) seinerseits seine Geschäftsanteile veräußert) an den/die in der Veräußerungsanzeige genannten Erwerber*in mit zu veräußern. Dieses Mitveräußerungsrecht ist durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Gesamt-Nennwerts der Geschäftsanteile, die mitveräußert werden sollen (höchstens jedoch im Umfang gemäß vorstehend Satz 1), gegenüber dem/den Veräußernden innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Veräußerungsanzeige gemäß § 11 (1) auszuüben, wobei diese Frist nicht abläuft, bevor 15 Tage seit der Vorlage des Entwurfs des Kauf- und Übertragungsvertrages vergangen sind.
- b) Wird das Recht zur Mitveräußerung innerhalb der in § 11 (5) a) lit. a) genannten Frist ausgeübt, hat der/die Mitveräußerungsverpflichtete den in der Veräußerungsanzeige gemäß § 11 (1) genannten Erwerber zu veranlassen, mit dem Mitveräußerungsberechtigten einen notariellen Vertrag über die Übertragung der betroffenen Geschäftsanteile an den Mitveräußerungsberechtigten zu denselben Konditionen, nicht aber zu schlechteren als in der Veräußerungsanzeige gemäß § 11 (1) genannten Konditionen, abzuschließen. Ist der*die Erwerber*in nicht bereit, die Geschäftsanteile vom Veräußernden und die zusätzlichen Geschäftsanteile des Mitveräußerungsberechtigten zu diesen Konditionen zu erwerben, hat/haben der/die Veräußernde den Mitveräußerungsberechtigten hierüber unverzüglich per E-Mail zu informieren. In diesem Fall wird der*die Veräußernde auf Verlangen des*der Mitveräußerungsberechtigten seine ursprünglich zur Veräußerung angebotenen Geschäftsanteile und die Geschäftsanteile des Mitveräußerungsberechtigten nur entsprechend ihrer im Verhältnis zueinander bestehenden quotalen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft an den*die Erwerber*in veräußern. Sofern der*die Erwerber*in zum Erwerb nach Maßgabe dieses § 11 (5) nicht bereit ist, bleibt eine Veräußerung von Geschäftsanteilen durch den Mitveräußerungsberechtigten unzulässig.

§ 12 JAHRESABSCHLUSS

- (1) Die Geschäftsführer*innen haben innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang), soweit gesetzlich vorgeschrieben nebst Lagebericht, für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich den Gesellschafter*innen zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt innerhalb der gesetzlichen Frist über die Fest-

stellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung.

- (3) Gesetzliche und satzungsmäßige Rücklagen sind entsprechend den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben zu bilden.
- (4) Ein etwaiger Jahresüberschuss darf ausschließlich für die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 13 KÜNDIGUNG, AUSTRITT

- (1) Jede*r Gesellschafter*in kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Das Recht zum Austritt aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären.
- (3) Die Gesellschaft wird durch die Kündigung nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschafter*innen fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Kündigungserklärung über die Verwertung der Geschäftsanteile des*der kündigenden Gesellschafter*in durch Einziehung oder Zwangsabtretung gemäß § 14 zu beschließen. Im Falle der Einziehung erhält der/die Gesellschafter*in eine Abfindung gemäß § 15. Im Falle der Zwangsabtretung hat das Abtretungsentgelt der Erwerber*in des Geschäftsanteils aus seinem Vermögen zu zahlen. Die Wirksamkeit der Einziehung oder Zwangsabtretung ist von der Zahlung der Abfindung bzw. des Abtretungsentgelts unabhängig.
- (4) Beschließt die Gesellschafterversammlung nicht gemäß § 11 Abs. 3 innerhalb der vorgesehenen Frist über die Verwertung der Beteiligung, ist der/die kündigende Gesellschafter*in berechtigt, seinen Geschäftsanteil ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung (§ 8) abzutreten oder von der Gesellschaft die Einziehung zu verlangen, soweit diese nach den Grundsätzen der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung zulässig ist. Soweit der kündigende Gesellschafter von den Rechten nach Satz 1 keinen Gebrauch macht, bleibt die Verwertungsbefugnis der Gesellschaft gemäß § 11 Abs. 3 bestehen.

§ 14 EINZIEHUNG, ZWANGSABTRETUNG

- (1) Die Gesellschafter*innen können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der/*die betroffene Gesellschafter*in zustimmt.
- (2) Ohne Zustimmung des*r betroffenen Gesellschafter*in können die Gesellschafter*innen die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn
 - a) in der Person des*r Gesellschafter*in der seiner*ihrer Organe ein wichtiger Grund vorliegt, der den Ausschluss rechtfertigt, insbesondere eine schwerwiegende Verletzung der mitgliedschaftlichen Pflichten, wobei zu den mitgliedschaftlichen Pflichten auch die Unterlassung von Handlungen zählt, die den Zwecken der Gesellschaft zuwiderläuft oder der Gesellschaft anderweitig nicht nur unerheblichen Schaden zufügt,
 - b) über das Vermögen des*der Gesellschafter*in das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - c) in den betroffenen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und die Vollstre-

- ckungsmaßnahme nicht binnen zweier Monate wieder aufgehoben wird,
- d) der*die Gesellschafter*in die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgibt,
 - e) der*die Gesellschafter*in kündigt.
- (3) Steht der Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten iSd § 18 GmbHG zu, so können die Gesellschafter*innen die Einziehung bereits dann beschließen, wenn ein Einziehungsgrund nach § 14 (2) nur in der Person eines*r Mitberechtigten vorliegt.
 - (4) Der Einziehungsbeschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der*die betroffene Gesellschafter*in ist dabei nicht stimmberechtigt. Die Einziehung wird mit Erklärung gegenüber dem*der betroffenen Gesellschafter*in wirksam.
 - (5) Zur Wahrung des Konvergenzgebots gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 GmbHG ist die Einziehung mit einer gleichzeitig wirksamen Maßnahme zu verbinden, die die Übereinstimmung der Summe der Nennbeträge der verbliebenen Geschäftsanteile mit dem Stammkapital gewährleistet.
 - (6) In Fällen, in denen die Einziehung zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung anstelle der Einziehung beschließen, dass der*die auszuschließende Gesellschafter*in seinen*ihren Geschäftsanteil auf eine im Beschluss bestimmte Person (einen oder mehrere Mitgesellschafter*innen, Dritte oder die Gesellschaft selbst) zu übertragen hat. Der Beschluss bedarf abweichend von § 9 (7) dieses Vertrages der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 ABFINDUNG

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so darf er für seine Anteile höchstens seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwaiger geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.
- (2) Darüber hinausgehende Abfindungen aus dem Vermögen der Gesellschaft sind ausgeschlossen.
- (3) Diese Regelung gilt auch bei der Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft

§ 16 MITTEILUNGSPFLICHTEN DER GESELLSCHAFTER*INNEN

- (1) Jede*r Gesellschafter*in hat der Geschäftsführung seine Anschrift und E-Mailadresse mitzuteilen, unter der ihn*sie Ladungen, Willenserklärungen, Zustellungen und sonstige Nachrichten erreichen. Ergeben sich Änderungen der Anschrift, so sind diese der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Jede*r Gesellschafter*in ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner*ihrer Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft in Schriftform mitzuteilen. Nachweise sind durch Urschriften oder beglaubigte Abschriften zu führen. Im Falle der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.

§ 17 BEKANNTMACHUNGEN

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 18 SCHIEDSVERFAHREN

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über dessen Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
- (2) Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
- (3) Im Schiedsverfahren sollen die Zwecke der Gesellschaft und die gemeinnützige Bindung des Gesellschaftsvermögens besondere Berücksichtigung finden.
- (4) Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Absatz 1 der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.
- (5) Das Schiedsgericht besteht aus einem*r Einzelschiedsrichter*in.
- (6) Der Schiedsort ist Hamburg.

§ 19 GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Kosten der Errichtung der Gesellschaft (Notar-, Rechtsanwalts-, Steuerberatungs- und Gerichtskosten sowie Bankgebühren und Kosten der Veröffentlichung) trägt diese bis zur Höhe von 2.500 EUR. Auf diesen Betrag belaufen sich auch die geschätzten Kosten der Errichtung der Gesellschaft.

§ 20 TEILWEISE UNWIRKSAMKEIT UND LÜCKEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Gesellschafter*innen verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung so neu wirksam zu vereinbaren, dass der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte Zweck möglichst erreicht wird. Bei Lücken gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend und diejenige Bestimmung als vereinbart, die nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht

[Unterschriftenseite folgt]

UNTERSCHRIFTENSEITE

Name:

Datum: